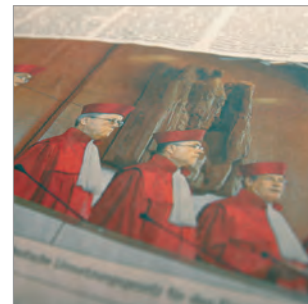


Bundesverfassungsgericht zwingt Lebensversicherer zur Transparenz



von Jens Heidenreich

Am 26.07.2005 schaute eine ganze Branche nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat nach über 10 jähriger Gerichtshängigkeit unter den Aktenzeichen 1 BvR 782/94, 1 BvR 957/96 ein spektakuläres Urteil gegen die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gesprochen und den Gesetzgeber gezwungen, bis 2007 endlich eine Gesetzesänderung zur Verbesserung der Transparenz der Lebensversicherungen vorzunehmen.

Geklagt haben mehrere Versicherte gegen die Deutscher Herold Versicherungsgruppe und die R+V Lebensversicherung AG, weil sie sich um ihr Geld betrogen fühlten. Dabei haben die beklagten Unternehmen doch nur das getan, was viele von Ihren Mitbewerbern getan haben - mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde - haben Sie im Rahmen einer Umstrukturierung am 13.06.1988 Versicherungsbestände übertragen und die stillen Reserven behalten.

Die Deutscher Herold Versicherungsgruppe war Muttergesellschaft eines in wirtschaftliche Schieflage geratenen Rückversicherungsunternehmens und sanierte dieses unter Verwendung von Versichertengeldern. Gleichzeitig wurde ebenfalls mit Versichertengeldern eine neue Tochtergesellschaft gegründet - die R+V Lebensversicherung AG und auf diese alle Versicherungsverträge übertragen. Um die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erlangen, wurden selbstverständlich die bekannten Vermögenswerte mitgegeben - was vergessen wurde sind die stillen Reserven - und diese machten bei diesem Deal den lächerlichen Betrag von 90.670.000 DM aus, die bei der Konzernmutter verblieben. Und wie kann es anders sein, waren in diesen

Werten 100% der Aktien der R+V Lebensversicherung AG enthalten - eben alles zum Wohl der Aktionäre/Eigentümer.

Das BVerfG hat es sich in den vorliegenden Fällen sicher nicht leicht gemacht - wenn man bedenkt, dass die Verfahren bereits seit 1994 bzw. 1995 gerichtshängig waren und sich die Verfassungsrichter mit der bereits seit über 100 Jahren andauernden Geschäftspraxis der Versicherungsunternehmen mit all ihren Wirren auseinandersetzen mussten. Entgegen der üblichen Praxis beim BVerfG haben die Verfassungsrichter diesem Thema nach 10 jähriger Ermittlungsarbeit sogar eine mündliche Verhandlung am 27.10.2004 zugestanden.

Aber scheinbar hatten die Damen und Herren Verfassungsrichter dann doch Angst vor der eigenen Courage, sich mit der Versicherungsbranche nachhaltig anzulegen - stellt doch die Lebensversicherungsbranche nach wie vor das Hauptfinanzierungsinstrument für den Bundeshaushalt dar. (Wir erinnern uns: mindestens 70% des Deckungsstocks sind mündelsicher anzulegen - und Bundesobligationen etc. sind mündelsicher).

Wie sonst hätten Sie zu dem Ergebnis kommen können, dass diese Geschäftspraxis zwar verfas-

Der Deckungsstock ist das Gegenstück zur Deckungsrückstellung und bezeichnet die Summe aller Vermögenswerte, die eine Lebensversicherung zur Erfüllung der in der Deckungsrückstellung zusammengefassten Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherten besitzt. Dies entspricht in der Darstellung einer Bilanz der Aktivseite. Ein Versicherer hat dabei die Anlagegrundsätze für einen Deckungsstock nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu beachten. Nach § 54 VAG sind nur folgende Formen der Anlage erlaubt:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,
- Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen,
- Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen,
- Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen,
- Beteiligungen an Unternehmen,
- Festverzinsliche Wertpapiere,
- Aktien.

Sicherheit, Rentabilität, ausreichende Liquidität und eine risikoarme Streuung und Mischung des Anlagebestandes sind die wichtigsten Grundsätze. Dies erklärt u. a. auch den meist umfangreichen Immobilienbesitz der Lebensversicherungsunternehmen. In den letzten Jahren haben Lebensversicherungsunternehmen jedoch ihren Aktienbestand im Rahmen der vom Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgegebenen Grenzen ausgeweitet, um akzeptable Kapitalmarktrenditen zu erzielen.

Der Deckungsstock ist ein Sondervermögen, das besonderem gesetzlichen Schutz unterliegt, damit die jederzeitige Erfüllung der in den Lebensversicherungsverträgen eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt ist. Der Deckungsstock, der gemäß § 70 VAG von einem Treuhänder überwacht wird, soll mit der Höhe der Deckungsrückstellungen wachsen und ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Unternehmens zu verwalten. Die Anlagewerte werden in einem Deckungsstockverzeichnis einzeln aufgeführt (§ 66 Abs. 6 VAG) und sind in einem Konkursfall nicht pfändbar.



mündelsicher: Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss ein Vormund das Vermögen seines Mündels in sicheren, verzinslichen Geldanlagen investieren (§ 1806 BGB). Was mündelsichere Geldanlagen sind führt § 1807 BGB auf, z. B. Pfandbriefe, Bundesanleihen oder Sparguthaben bei Sparkassen.

sungswidrig und sofort zu unterbinden sei, aber dass es aufgrund der zu großen zu erwartenden Ungenauigkeiten bei der Berechnung der einzelnen Versichertenansprüche niemandem zuzumuten wäre, die historischen verfassungswidrigen Übertragungen rückgängig zu machen. Es verbleibt also beim staatlich sanktionierten Diebstahl. Will im Klartext heißen: die Kläger haben zwar Recht bekommen, aber eben kein Geld - vermutlich, weil dieses dazu geführt hätte, dass einige der ohnehin schon zahlungsschwachen Lebensversicherungsunternehmen in Ihren Grundfesten erschüttert worden und der Insolvenzantrag unvermeidlich gewesen wären.

Also wie immer : Verbrechen lohnt sich nur dann, wenn Sie Anzug und Krawatte tragen und dieses im großen Stil betreiben; und wenn Sie dann noch eine starke Lobby in den obersten Kreisen dieser Republik haben, können Sie eigentlich fast alles machen - zumindest solange sich die breite Masse der Versicherungsnehmer weiter für dumm verkaufen lässt.

Auch die herrschende Praxis zu den Überschussanteilen stand auf dem Prüfstand und wurde ebenfalls ausgiebig in den vor bezeichneten Verfahren sowie dem Verfahren 1 BvR 80/95 behandelt. Geklagt hatte ein Versicherter gegen die Gothaer Lebensversicherung AG, weil sein 1964 abgeschlossener Versicherungsvertrag im März 1989 ausgezahlt wurde. Zur Auszahlung kam die Versicherungssumme von 50.000 DM sowie nach einer 25 jährigen Laufzeit eine Überschussbeteiligung von 8.350 DM. Ja, Sie lesen richtig, die Überschussbeteiligung machte demzufolge gerade einmal 16,7% der Versicherungssumme aus - entgegen der üblichen Aussagen der Versicherungsvertreter und Gesellschaften, die üblicherweise dem Versicherten suggerierten, dass die Überschussbeteiligung zu einer Verdopplung der Versicherungssumme führe.

Der Kläger sah dieses genauso und für seine Begriffe sei diese Überschussbeteiligung gemessen an der Satzung der Gothaer (damals noch Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sowie deren Werbeaussagen erheblich zu gering. Er ging brav den vorgeschriebenen Weg und veranlasste daraufhin die Überprüfung der Ablaufleis-

tung beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Dieses zog die Tarifierunterlagen und den Geschäftsplan des Versicherers bei und stellte selbstverständlich fest, dass die Zahlen korrekt ermittelt worden seien.

Wie sich bei den verfassungsgerichtlichen Ermittlungen nunmehr ergab, sind die Zahlen tatsächlich korrekt, zumindest unter Berücksichtigung der bislang von der Branche angewandten Praxis der Vernachlässigung der stillen Reserven; aber diese Geschäftspraxis sei verfassungswidrig, weil sie zu einer Entmündigung der Versicherungsnehmer führe.

Die Gothaer hat sich der üblichen Branchenpraxis angeschlossen und stille Reserven bei Ihren Kapitalanlagen gebildet. Dies erfolgte unter dem Schutz des handelsrechtlichen Niederstwertprinzips (siehe Kasten). Diese stillen Reserven stellen aber nach Meinung der Verfassungsrichter einen erheblichen Baustein bei den Kapitalerträgen dar und müssen den Versicherten, mit deren Geldern die Erträge erwirtschaftet wurden, fairerweise auch zufließen.

Aber genau das Gegenteil ist der Fall. Diese stillen Reserven werden gebildet und reduzieren sogar noch die an die Versicherten auszuschüttenden Erträge aus den festverzinslichen Wertpapieren. Deshalb mussten die Versicherer ja auch den Garantiezins senken, oder wie sonst ist zu erklären, dass der Garantiezins mit 2,75% erheblich unter der Rendite von festverzinslichen Wertpapieren oder von täglich verfügbarem Tagesgeld liegt?

Die Bundesregierung führt zu diesem Thema aus, dass sie eine Grundrechtsverletzung verneine, sie schließe aber nicht aus, dass rechtlich schutzwürdige Belange des einzelnen Versicherten unberücksichtigt bleiben. Aber darauf käme es nicht an, da die Bilanzen der Lebensversicherungsunternehmen nach handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen aufzustellen seien und im Versicherungsaufsichtsgesetz kein Raum für eine anderweitige Auslegung sei.

Der erste Senat hat richtigerweise festgestellt, dass der Versicherer als stärkerer Partner des Versicherungsvertragsverhältnisses kein Interesse daran habe, dem Kunden möglichst hohe Überschussanteile zukommen zu lassen. Die



Unternehmen seien wirtschaftlich orientiert und somit das Eigeninteresse des Versicherers an hohen Gewinnen überwiege. Darüber hinaus habe der Versicherte keine Möglichkeit, seinen Versicherungsvertrag individuell und zu seinem Vorteil auszuhandeln. Daraus folge schlussendlich, dass die Versicherten und Ihre Eigentumsrechte an den durch ihre Beiträge erwirtschafteten Überschüssen durch den Gesetzgeber zu schützen seien. Der Gesetzgeber müsse den Versicherungsunternehmen durch entsprechende gesetzliche Gestaltungen die Möglichkeiten nehmen, durch bilanzielle oder sonstige Manipulation den Versicherten die erwirtschafteten Erträge vorzuhalten.

Aber leider scheinen die Damen und Herren Verfassungsrichter auch hier Angst vor den Folgen einer folgerichtigen Entscheidung zu haben. Wie in den anderen Verfahren wurde die laufende Geschäftspraxis zwar als verfassungswidrig ein

gestuft und der Gesetzgeber beauftragt, bis zum 31.12.2007 eine verfassungskonforme Regelung zu finden; aber gleichzeitig wurden die bisher begangenen und zukünftig noch zu begehenden Diebstähle an den Kundengeldern bis zur gesetzlichen Neuregelung sanktioniert.

Branchenkenner und insbesondere auch die Branchenvertreter selber haben mit erheblich härteren Konsequenzen gerechnet. Sicherlich sind diese Urteile ein Schritt in die richtige Richtung. Nach Auffassung verschiedener Verbraucherschützer seien sie eine Ohrfeige für die Versicherungswirtschaft und die Bundesregierung. Es erscheint aber eine noch viel größere Ohrfeige für die Verbraucherschützer und die Versicherten zu sein, die es scheinbar noch nicht gemerkt haben oder nicht merken wollen. Die Branche jedenfalls lacht sich ins Fäustchen. Der Sprecher

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Stephan Gelhausen, führt in einer Erklärung zu dem Urteil aus: "Die Richter haben ja nicht explizit eine höhere Ausschüttung angemahnt, sondern gefordert, die Ausschüttung für den Versicherten transparenter zu machen". Man gehe also nicht davon aus, dass in Folge des Urteils die Überschussbeteiligungen der Versicherten steigen werden; auch andere Branchenvertreter sehen keine großen Auswirkungen des Urteils auf die Versicherungsverhältnisse.

Kann man es noch deutlicher sagen, was man von seinen Kunden bzw. den Kunden seiner Verbandsmitglieder hält? Die Branche setzt auch jetzt wieder auf Mut zur Lücke, und wird sicher bis 2007 und auch danach immer wieder erfolgreich nach Möglichkeiten suchen (und diese auch finden), Kundengelder nahezu unkontrolliert in die eigene Tasche bzw. die Taschen der Aktionäre umzulagern.

Auch die Position der Bundesregierung ist mehr als undurchsichtig. Die Justizministerin ließ zum 27.10.2004 (dem Tag der mündlichen Verhandlung beim Verfassungsgericht) durch eine Pressemitteilung kundtun, dass man sich schon lange mit der Novelle der Vorschriften zur Lebensversicherung beschäftige und bis Ende 2007 eine gesetzliche Neuregelung auf den Weg bringen würde. Viele Ansätze der Pressemitteilung fänden sich jetzt in den Urteilen wieder. Und man muss sich die Frage stellen: Kannte sie bereits vor der mündlichen Verhandlung die Urteile oder hat sich das Verfassungsgericht vielleicht doch von äußeren Einflüssen leiten lassen?

Zur Rettung der Lebensversicherungsbranche wurde im März 2002 der § 341b ins Handelsgesetzbuch eingeführt, der es Lebensversicherungsunternehmen entgegen der Grundsätze des Handelsgesetzbuches erlaubt, stille Lasten zu bilden. Sprich: Die Unternehmen können Ihre Verluste aus Aktien und Beteiligungen abschreiben, müssen es aber nicht. Aufgrund des desolaten Börsenumfeldes zum 31.12.2001 wären einige Lebensversicherer in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen und hätten den Gang zum Insolvenzrichter antreten müssen, wenn nicht innerhalb von weniger als 3 Monaten eine grundlegende Gesetzesänderung beschlossen



worden wäre. Warum kann der Gesetzgeber da so schnell reagieren und braucht zum Schutz der Verbraucher 10 Verhandlungsjahre beim Verfassungsgericht und weitere 2-3 Jahre für die Neufassung der Schutzvorschriften für die Verbraucher?

Viele Fragen, die wir sicher niemals wahrheitsgemäß beantwortet bekommen werden. Was bleibt sind ein schaler Beigeschmack und die Fakten.

Über 80% der befragten Verbraucher nehmen an, dass Lebensversicherungsunternehmen die Kundengelder treuhänderisch verwalten. Dies ist endgültig widerlegt. Lebensversicherungsunternehmen sind Wirtschaftsbetriebe und auf höchstmöglichen eigenen Gewinn ausgerichtet. Sie sind ausschließlich sich selber und Ihren Aktionären gegenüber verantwortlich. Die Kunden sind lediglich Mittel zum Zweck und haben lediglich die Aufgabe, Beiträge zu zahlen, um die Gewinne der Versicherer zu mehren. Wer das berücksichtigt

und nicht auf das Geld von der Versicherung zur Altersvorsorge angewiesen ist, kann seiner Lebens- bzw. Rentenversicherung treu bleiben und sich über immer neue Versicherungspaläste freuen.

Jeder andere aber ist gut beraten, dringend seine Altersvorsorgeplanung und die Wertansätze seiner Lebens- und Rentenversicherungsverträge kritisch zu überprüfen und neue Wege zu gehen. Versicherer sind Versicherungen und sollten die verschiedenen Risiken abdecken. Nur dafür sollte man sie nutzen. Alle kapitalbildenden Versicherungsformen sind aus Kundensicht Kapitalvernichtungsmaschinen und sollten schnellstmöglich beendet werden. Zur dringend notwendigen eigenen Altersvorsorge gibt es genügend Kapitalanlagen, die diese Bezeichnung verdienen, die Zeit der kapitalbildenden Versicherungsformen jedenfalls ist vorbei!

Erklärung Niederwertprinzip/stille Reserven

Das Niederwertprinzip ist handelsrechtlich begründet und dient dem Gläubigerschutz - getreu dem Grundsatz: nicht realisierte Gewinne dürfen in der Bilanz nicht ausgewiesen werden - nicht realisierte Verluste müssen es. Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass ein Gläubiger (z.B. Lieferant) eines Unternehmens nach einem Blick in dessen Bilanz die tatsächliche wirtschaftliche Situation seines Kunden und hier insbesondere seine Zahlungsfähigkeit besser einschätzen kann. Dies lässt sich anhand eines Aktienkurses sehr gut erklären: Angenommen Sie erwerben heute eine Aktie zum Kurs 100 und der Kurs fällt morgen auf 50, dann haben Sie einen nicht realisierten Verlust, den Sie offen als Abschreibung ausweisen müssen - diese Abschreibung verrechnen Sie mit den übrigen Unternehmenserträgen und reduzieren somit den Gewinn (bei Lebensversicherern die Erträge aus den festverzinslichen Wertpapieren - deshalb musste der Garantiezins gesenkt werden).

Steigt dieser Kurs nun im Laufe der Jahre auf 200, dann haben Sie einen nicht realisierten Gewinn, der nicht ausgewiesen werden muss, sondern als so genannte stille Reserve lediglich in den Hinterköpfen der Versicherungsunternehmen existiert. Diese fließt erst in den Ertrag (und damit theoretisch in die Taschen der Versicherungsnehmer), wenn die Aktie verkauft und somit der Gewinn realisiert wird; oder das Unternehmen aus geschäftspolitischen Gründen die Anpassung auf den Anschaffungskurs beschließt.